

ÖFFENTLICHE URKUNDE

betreffend Errichtung der

Stiftung Chloster3

mit Sitz in Berg am Irchel

Stiftungsurkunde

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Kantons Zug ist heute in seinem Büro erschienen:

Anna Regina Frey Vander Elst, geb. 26.01.1948, von Bern BE, wohnhaft in Berg am Irchel.

vertreten mit beglaubigter Vollmacht durch Sarah Riesch

und erklärt, unter dem Namen

Stiftung Chloster3

eine Stiftung mit Sitz in Berg am Irchel im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu errichten:



Stiftungsurkunde

der

Stiftung Chloster3

I. Name, Sitz, Zweck, Eintragung und Aufsicht

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Stiftung Chloster3

wird eine selbstständige Stiftung mit unbeschränkter Dauer mit derzeitigem Sitz in Berg am Irchel errichtet. Die Stiftung untersteht den Bestimmungen dieser Urkunde sowie der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen beliebigen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die Erleichterung des Alltags und die Förderung der Teilnahme am sozialen und beruflichen Leben von Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen in Krisensituationen. Damit soll ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben gefördert werden. Die Stiftung kann insbesondere beim Chloster 3, 8415 Berg am Irchel, Erholungs-, Wirkungs- und Wohnraum sowie verschiedene Therapieangebote wie Beschäftigungs- und Arbeitstrainingsprogramme zur Verfügung stellen. Des Weiteren verfolgt die Stiftung das Ziel, die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur aufzuzeigen, welche direkte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden haben. Die Stiftung kann Umweltbildungsangebote im Bereich der Kulturlandschaft zur Verfügung stellen, insbesondere im Bereich der Bio-Landwirtschaft, um die verantwortungsvolle Nutzung der Natur zu fördern.

² Zur Umsetzung dieser Ziele kann die Stiftung unter anderem:

- dem wohltätigen Zweck der Stiftung entsprechende Projekte koordinieren, leiten und finanzieren. Die Stiftung wird überwiegend im Kanton Zürich, insbesondere Berg am Irchel, und Umgebung tätig werden. Eine allfällige Tätigkeit im Ausland erfolgt ausschliesslich in Entwicklungs- und/oder Schwellenländer;



- Partnerschaften mit öffentlichen oder privaten Institutionen, welche steuerbefreit sind und einen gemeinnützigen Charakter haben sowie mit Privatpersonen eingehen;
- Unterstützungsbeiträge an öffentliche oder private Institutionen, welche steuerbefreit sind und einen gemeinnützigen Charakter haben oder an bedürftige Privatpersonen ausrichten.

³ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Die Stiftung ist dazu berechtigt, im Rahmen ihres Zweckes weitere Stiftungen mit einem ähnlichen Zweck zu errichten und mit Institutionen mit ähnlichen Zwecken gemeinsame Projekte zu verfolgen. Sie ist zudem berechtigt, andere Rechtsträger in zu gründen und Beteiligungen an anderen Rechtsträgern zu erwerben und zu halten, soweit dies der Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks gemäss Abs. 1-2 vorstehend dient. Soweit die Stiftung andere Rechtsträger gründen und Beteiligungen an anderen Rechtsträgern erwerben will, darf die Stiftung keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der betreffenden Unternehmung ausüben, d.h. keine unternehmerischen Zwecke verfolgen, wobei sie jedoch ihre Kontrollrechte bezüglich des Anlage- und Kapitalvermögens im Interesse der Stiftung verantwortungsvoll wahrzunehmen hat. Die Unabhängigkeit von Stiftungsrat und Verwaltungsrat ist durch geeignete personelle und organisatorische Trennung zu wahren, wobei eine Verbindungsperson in beiden Organen zugelassen wird. .

⁴ Der Stifter behält sich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor, wobei Angehörige der Familie des Stifters nicht Begünstigte der Stiftung werden können und der Zweck der Stiftung gemeinnützig bleiben muss.

II. Stiftungsvermögen

Art. 3 Anfangskapital

Anlässlich ihrer Errichtung wird der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000 in bar zugewendet. Zusätzlich werden der Stiftung 280 Namenaktien zu je CHF 1'000 nominal der Werkhaus Chloster 3 AG (CHE-306.820.612) mit Sitz am Berg am Irchel als Kapital zugewendet.

Art. 4 Zusätzliches Vermögen

Der Stifter sowie Dritte können der Stiftung jederzeit zusätzliches Vermögen widmen. Die Stiftung kann Spenden, Vermächtnisse, Legate und Schenkungen aller Art entgegennehmen, soweit diese nicht mit dem Stiftungszweck zuwiderlaufenden Bedingungen verknüpft sind.

Art. 5 Verwendung des Vermögens

Vermögen und Ertrag der Stiftung sind so einzusetzen, dass der Stiftungszweck erreicht werden kann. Der Stiftungsrat ist berechtigt, Zuwendungen zu Lasten des Stiftungsvermögens vorzunehmen. Die Entscheidung über die Vornahme von Zuwendungen liegt im alleinigen Ermessen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat ist befugt, in einzelnen Jahren von Zuwendungen abzusehen und entsprechende Erträge



zurückzubehalten, um ein geeignetes, hinreichend erfolgversprechendes Projekt zu finden.

III. Organisation

Art. 6 Organe der Stiftung

- ¹ Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde).
- ² Die erstmalige Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates, Festlegung der Zeichnungsberechtigungen und Bestellung der Revisionsstelle erfolgt durch den Stifter selbst. Die Stiftungsräte vertreten die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien.

1. Stiftungsrat

Art. 7 Zusammensetzung

- ¹ Der Stiftungsrat soll aus mindestens 3 und maximal 9 Stiftungsräten bestehen.
- ² Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.
- ³ Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und seinen Stellvertreter
- ⁴ Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, wobei die Amtszeit im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung endet. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- ⁵ Die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat während laufender Amtszeit ist durch Entscheid des Stiftungsrates aus wichtigen Gründen jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.
- ⁶ Weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Wahl in den Stiftungsrat (z.B. Altersbeschränkungen) können in einem Organisationsreglement festgelegt werden.

Art. 8 Kompetenzen



¹ Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung, und er vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht in dieser Urkunde oder in einem Stiftungsreglement ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- b) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- c) Abnahme der Jahresrechnung; der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember; sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden;
- d) Erstellung eines jährlichen Berichts an die Aufsichtsbehörde über seine Geschäftsführung;
- e) Beantragung einer Stiftungsurkundenabänderung oder der Aufhebung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde;
- f) Erlass und Abänderung von Reglementen.

³ Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung wie auch der Einzelheiten der Rechte und Pflichten der Stiftung ein Reglement erlassen. Dieses Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

⁴ Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse, soweit gesetzlich zulässig, an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, welche nach üblichen (massvollen) Ansätzen entschädigt werden können.

⁵ Der Stiftungsrat ist berechtigt, in- und ausländische Experten beizuziehen und diese nach den hierfür üblichen Ansätzen zu entschädigen.

⁶ Alle Mitglieder des Stiftungsrates haben das Recht, auf Informationen und Akten, welche die Stiftung betreffen, zuzugreifen.

Art. 9 Sitzungen

Der Stiftungsrat trifft sich auf Einladung des Präsidenten, oder auf Begehren eines Mitgliedes des Stiftungsrates, vorausgesetzt, dass das vom Stiftungsrat zu behandelnde Geschäft aus dem Begehren des Mitgliedes klar hervorgeht.

Art. 10 Beschlüsse

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Statuten oder Reglemente, sowie die Abberufung eines Mitglieds bedarf 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



² Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied des Stiftungsrates verlange eine mündliche Beratung.

³ Über alle Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll verfasst.

Art. 11 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen

2. Revisionsstelle

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und qualifizierte externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Amtsdauer im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung endet. Diese prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat darüber schriftlichen Bericht. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des allenfalls vom Stiftungsrat erlassenen Reglements sowie des Stiftungszwecks zu überwachen

² Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

IV. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Urkunde im Sinne von Art. 85 ff. ZGB zu beantragen, ausgenommen Änderungen, welche einen Rückfall oder eine Übertragung des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Familie ermöglichen.

Art. 14 Aufhebung

¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

² Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.

³ Ein bei der Auflösung der Stiftung verbleibendes Restvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, die ihren Sitz in der



Urkunden Nr. 82/2021

Schweiz hat, zuzuweisen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter oder an dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

* * *

Zug, 31. August 2021

Die Stifterin



Anna Regina Frey Vander Elst
mit beglaubigter Vollmacht vertreten durch Sarah Riesch



Erste Bestellung der Organe

Stiftungsrat

Gestützt auf diese Stiftungsurkunde (Art. 7), bestellt der Stifter den ersten Stiftungsrat wie folgt:

- Anna Regina Frey Vander Elst; von Bern BE, in Berg am Irchel Präsidentin; Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien;
- Marc Fehlmann, von Möriken-Wildegg AG, in Flaach; Mitglied; Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien;
- Henriette Elisabeth Bezzola-Bodmer, von Zernez GR, in Aeugst am Albis ZH; Mitglied; Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien;
- Salomé Simona Bieri, von Schangnau BE, in Berg am Irchel; Mitglied; Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien;
- Gloria Modesta Karoline Marlie-Luise Reifers, Staatsangehörige von Deutschland, in Erlinsbach; Mitglied; Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien;

Die Unterschriften der Stiftungsräte auf den Unterschriftenmustern gelten als Wahlannahmeerklärungen.

Revisionsstelle

Gestützt auf diese Stiftungsurkunde (Art. 7) bezeichnet der Stifter als erste Revisionsstelle Consultive Revisions AG, Gertrudstr. 1, 8400 Winterthur.

Die genannte Revisionsstelle hat sich in einer dem Stifter vorliegenden Annahmeerklärung bereit erklärt, das Mandat anzunehmen.

Domizil (eigenes Büro)

Das Domizil befindet sich an folgender Adresse: Stiftung Chloster3, Chileweg 4, 8415 Berg am Irchel

* * *

Zug, 31. August 2021

Die Stifterin

Anna Regina Frey Vander Elst
mit glaubigster Vollmacht vertreten durch Sarah Riesch



Öffentliche Beurkundung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet hiermit öffentlich:

1. Die vorstehende Urkunde über die Errichtung der Stiftung Chloster3 enthält den mir durch den in der Urkunde genannten bevollmächtigten Vertreter des Stifters mitgeteilten Willen des Stifters. Die Urkunde wurde vom in der Urkunde genannten bevollmächtigten Vertreter des Stifters gelesen, in allen Teilen als richtig anerkannt und vom bevollmächtigten Vertreter des Stifters unterzeichnet.
2. Diese Urkunde wird in 8 Exemplaren ausgefertigt und zwar:
 - 2 Exemplare für die Urkundsperson
 - 1 Exemplar für das Handelsregister
 - 1 Exemplar für die zuständige Aufsichtsbehörde
 - 2 Exemplare für den Stifter
 - 1 Exemplar für die Revisionsstelle
 - 1 Exemplar für die Steuerbehörde

Zug, 31. August 2021

